

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 6****Memmingen, 22. März 2013****55. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
22.03.2013	Bekanntmachung Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans der Umlegung „Dobelhalde“ Gemarkung Memmingen, Stadt Memmingen	26

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans
der Umlegung „Dobelhalde“
Gemarkung Memmingen, Stadt Memmingen

Vom 20. März 2013

Gemäß § 71 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1509), gibt die Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen bekannt, dass der Umlegungsplan der Umlegung „Dobelhalde“

am 18.03.2013

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs.1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Memmingen ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Stadt Memmingen wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan bei der Stadt Memmingen – Liegenschaftsamt-, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Erdgeschoss, Zimmer 015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Stadt Memmingen, Marktplatz 1
87700 Memmingen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtli

che Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der

Stadt Memmingen, Marktplatz 1
87700 Memmingen

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Memmingen, 20. März 2013
STADT MEMMINGEN
Dr. Ivo Holzinger
Oberbürgermeister